

27. 04. 84

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts**

A. Zielsetzung

Im deutsch-österreichischen Rechtsverkehr soll die Beschränkung des Konkurses und des Vergleichs auf das Territorium des Staates der Verfahrenseröffnung beseitigt werden. Für ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren, das die Gebiete beider Länder berührt, sollen die Grundsätze der Universalität und der Einheit des Konkurses oder des Vergleichs verwirklicht werden.

B. Lösung

Über das in beiden Vertragsstaaten belegene Vermögen eines Schuldners darf nur ein Konkursverfahren eröffnet und durchgeführt werden. Vorausgesetzt wird, daß für die Gerichte eines Staates eine im Vertrag festgelegte Zuständigkeit gegeben ist.

Die Wirkungen des im vertraglich zuständigen Staat eröffneten Konkursverfahrens erstrecken sich ohne weiteres auf das Gebiet des anderen Staates. Das gesamte in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners bildet eine einheitliche Konkursmasse. Sie dient der gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, gleichgültig, ob sie sich in dem einen oder in dem anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat aufhalten. Die Wirkungen der Konkurseröffnung sollen sich nur dann nicht auf das andere Land erstrecken, wenn zur Wahrung der Rechtssicherheit oder zum Schutze vorrangiger Interessen (wie z. B. der sozialen Belange der Arbeitnehmer) eine Ausnahme geboten ist.

Fristablauf: 08. 06. 84

Die konkursrechtliche Regelung gilt sinngemäß für gerichtliche Vergleichsverfahren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

27. 04. 84

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (13) - 451 01 - Üb 74/84

Bonn, den 27. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem
Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages, die Denkschrift zum Vertrag und ein Gemein-
samer Bericht zu dem Vertrag sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 25. Mai 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Eingeschränkt werden das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 3 sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des

Grundgesetzes) nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 und des Artikels 25 Abs. 1 des Vertrags.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 34 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 10 Abs. 2 des Vertrags hat eine deutsche Postbehörde für den Gemeinschuldner eines österreichischen Konkursverfahrens bestimmte Postsendungen dem österreichischen Masseverwalter auszuhandigen. Sendungen wie Briefe und Pakete werden demnach dem Adressaten im Inland auf Grund der Postsperrung vorenthalten, die nach österreichischem Recht zugleich mit der Konkurseröffnung zu veranlassen ist (§ 78 Abs. 2 der österreichischen Konkursordnung). Dieser Eingriff in das grundrechtlich geschützte Brief- und Postgeheimnis wird auf deutschem Gebiet wirksam, ohne daß es der Anordnung eines deutschen Richters bedarf. Die vertragliche Regelung macht es notwendig, das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes einzuhalten. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Postsperrung, die ein österreichisches Ausgleichsgericht während des Ausgleichsverfahrens besonders anordnen kann (§ 3 Abs. 2 Ausgleichsordnung). Eine solche Sperrung, die allerdings selten verhängt wird, ist im Anwendungsbereich des Vertrags auf deutscher Seite ebenfalls zu befolgen (Artikel 25 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Vertrags).

Artikel 10 Abs. 3 des Vertrags verpflichtet die deutsche Seite, auf Ersuchen des österreichischen Konkursgerichts den Gemeinschuldner, gegen den ein Konkursverfahren in Österreich eröffnet worden ist, in Haft zu

nehmen, um ihn zu zwingen, für die Zwecke des österreichischen Konkursverfahrens ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und einen Offenbarungseid zu leisten (§§ 100, 101 der österreichischen Konkursordnung). Die Vertragsvorschrift ermöglicht einen Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person. Hierauf ist unter Angabe des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes hinzuweisen. Im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens kommt – ebenso wie im deutschen Vergleichsverfahren – eine Verhaftung des Schuldners nicht in Betracht; legt der Schuldner einen Offenbarungseid nicht ab, ist das Ausgleichsverfahren einzustellen (§ 67 Abs. 1 Z 4 Ausgleichsordnung).

Zu Artikel 3

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau ergeben sich nicht.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und
der Bundespräsident der Republik Österreich –

in dem Wunsch, eine zwischenstaatliche Regelung auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts zu treffen,

in dem Bestreben sicherzustellen, daß über das in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen eines Schuldners nach Möglichkeit ein einheitliches Konkurs- oder Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren durchgeführt wird, dessen Wirkungen in beiden Vertragsstaaten eintreten –

sind übereingekommen, hierüber einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Maximilian Graf von Podewils-Dürnitz,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Wien,
und

Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel,
Bundesminister der Justiz,
der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Christian Broda,
Bundesminister für Justiz.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Erster Abschnitt Konkursverfahren

Artikel 1

Wird in einem Vertragsstaat, dessen Gerichte nach diesem Vertrag zuständig sind, das Konkursverfahren eröffnet, so erstrecken sich die Wirkungen des Konkurses nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 2

(1) Für die Eröffnung des Konkursverfahrens sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem der Gemeinschuldner den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Betätigung hat.

(2) Hat der Gemeinschuldner einen solchen Mittelpunkt nicht in einem der Vertragsstaaten, so sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 eine Zuständigkeit für die Gerichte der Vertragsstaaten nicht gegeben, so sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem der Gemeinschuldner eine Niederlassung hat. Diese Zuständigkeit wird in dem anderen Vertragsstaat jedoch nicht anerkannt, wenn dieser einem zwischenstaatlichen Abkommen angehört, das

die Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates vorsieht. Die Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaates ist jedoch anzuerkennen, wenn auch die Gerichte des dritten Staates nur wegen einer Niederlassung des Gemeinschuldners zuständig sind und wenn in diesem Staat ein Konkurs- oder ein diesem gleichgestelltes Verfahren noch nicht eröffnet ist.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Anknüpfungen beziehen sich für die Eröffnung des Konkursverfahrens über einen Nachlaß auf den Erblasser, für die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft auf den verstorbenen Ehegatten.

Artikel 3

(1) Sind die Gerichte beider Vertragsstaaten nach Artikel 2 zuständig und hat das Gericht eines der Vertragsstaaten den Konkurs eröffnet, so dürfen die Gerichte des anderen Vertragsstaates, solange dieses Konkursverfahren anhängig ist, ein solches Verfahren über das vom Konkurs erfaßte Vermögen des Schuldners weder einleiten noch ein später eingeleitetes Verfahren fortsetzen.

(2) Hat das Gericht eines Vertragsstaates seine Zuständigkeit für die Eröffnung des Konkursverfahrens auf rechtliche Erwägungen oder tatsächliche Feststellungen gestützt, aus denen sich eine Zuständigkeit nach Artikel 2 für die Gerichte dieses Staates ergibt, so sind die Gerichte des anderen Vertragsstaates bei der Prüfung, ob die Gerichte des ersten Staates nach Artikel 2 zuständig sind, an diese Erwägungen oder Feststellungen der Entscheidung gebunden.

(3) Hat ein Gericht eines Vertragsstaates die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, weil nach Artikel 2 die Gerichte des anderen Vertragsstaates zuständig seien, und ist diese Entscheidung rechtskräftig geworden, so darf ein Gericht des anderen Vertragsstaates die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht ablehnen, weil die Gerichte des ersten Staates nach Artikel 2 zuständig seien.

Artikel 4

Die Voraussetzungen der Konkurseröffnung, das Konkursverfahren sowie die Wirkungen des Konkurses sind, wenn das Konkursverfahren von einem Gericht eines Vertragsstaates eröffnet worden ist, dessen Gerichte nach Artikel 2 zuständig sind, nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens in dem einen Vertragsstaat ist in dem anderen Vertragsstaat auf Veranlassung des Konkursgerichts bekanntzumachen, wenn anzunehmen ist, daß sich in diesem Staat eine Niederlassung, ein Sitz, ein gewöhnlicher Aufenthalt, Gläubiger oder Vermögenswerte des Gemeinschuldners befinden; in der Bundesrepublik Deutschland ist die Eröffnung im „Bundesanzeiger“, in der Republik Österreich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Ist die Eröffnung des Konkursverfahrens in dem anderen Vertragsstaat bekanntgemacht worden, so ist die Beendigung in gleicher Weise bekanntzumachen; entsprechendes gilt, wenn die Bekanntmachung über die Eröffnung des Konkursverfahrens auch in anderen Blättern angeordnet worden ist.

(2) Eintragungen in öffentliche Bücher und Register, die nach dem Recht des Vertragsstaates zu veranlassen sind, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, sind auf unmittelbares Ersuchen des Konkursgerichts im anderen Vertragsstaat kostenfrei vorzunehmen, es sei denn, daß Eintragungen dieser Art dort nicht durchführbar sind oder ihnen Rechtsvorschriften ausdrücklich entgegenstehen. Hat nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, ein anderes Gericht als das Konkursgericht die Eintragung zu veranlassen, so kann das Ersuchen von diesem Gericht ausgehen.

Artikel 6

(1) Solange nicht die Eröffnung des Konkursverfahrens in dem anderen Vertragsstaat nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 bekanntgemacht worden ist, wird ein Schuldner, der eine Niederlassung, einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, durch Leistung auf eine zur Masse zu erfüllende Verbindlichkeit an den Gemeinschuldner befreit, es sei denn, daß der Schuldner die Eröffnung des Konkursverfahrens kannte oder kennen mußte. Er wird jedoch befreit, wenn das Geleistete der Konkursmasse zugewendet worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner auch eine Niederlassung, einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

Artikel 7

In Ansehung von Rechten, die in einem Grundbuch oder in einem anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Buch oder Register eingetragen oder in ein solches einzutragen sind, richten sich die Wirkungen von Verfügungsbeschränkungen des Gemeinschuldners nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Buch oder Register geführt wird.

Artikel 8

(1) Der Konkursverwalter (Masseverwalter) hat im anderen Vertragsstaat die gleichen Befugnisse wie in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Der Konkursverwalter (Masseverwalter) ist auch berechtigt, auf Grund einer mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens das im anderen Vertragsstaat befindliche Vermögen des Gemeinschuldners im Weg der Zwangsvollstreckung zu verwerten; diese Ausfertigung ersetzt den Vollstreckungstitel (Exekutionstitel).

(3) Erlegen die Gesetze eines Vertragsstaates dem Konkursverwalter (Masseverwalter) in dieser Eigenschaft besondere Mitwirkungs-, Auskunfts- oder ähnliche Pflichten auf, so hat der von den Gerichten des anderen Vertragsstaates bestellte Konkursverwalter (Masseverwalter) diese Pflichten in jenem Staat zu erfüllen.

Artikel 9

Das Konkursgericht kann zur Ausübung der Befugnisse des Konkursverwalters (Masseverwalters) auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates einen besonderen Konkursverwalter (besonderen Verwalter) bestellen.

Artikel 10

(1) Zwangsmaßnahmen zur Erfassung, Sicherung und Inbesitznahme der Masse sind auf Grund eines Ersuchens des Konkursgerichts im anderen Vertragsstaat von dem Amtsgericht (Bezirksgericht) anzuordnen, in dessen Bereich die Maßnahme vorzunehmen ist. Die Anordnung kann auch von dem Konkursverwalter (Masseverwalter) unmittelbar bei diesem Gericht beantragt werden. Diesem Antrag ist eine Ausfertigung

des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens beizufügen.

(2) Hat der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz, seinen Aufenthaltsort, eine Niederlassung oder eine Postanschrift im anderen Vertragsstaat, so hat die Postverwaltung dieses Staates die für den Gemeinschuldner bestimmten Sendungen dem Konkursverwalter (Masseverwalter) entweder auf dessen Antrag oder auf Grund eines Ersuchens des Konkursgerichts auszufolgen. Mit dem Antrag des Konkursverwalters (Masseverwalters) ist eine Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens vorzulegen; ist der Konkurs in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet worden und ist die Anordnung der Postsperre nicht bereits im Eröffnungsbeschuß enthalten, so hat der Konkursverwalter auch eine Ausfertigung der Anordnung der Postsperre vorzulegen.

(3) Um die Verhängung der Haft kann nur das Konkursgericht ersuchen. Ein solches Ersuchen ist lediglich zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung (des Offenbarungseides oder der Vorlage des Vermögensverzeichnisses) zulässig.

Artikel 11

Richtet sich die Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zur Konkursmasse danach, ob er der Zwangsvollstreckung unterliegt, so ist hierfür das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Konkursöffnung befindet. Forderungen und andere Rechte gegen einen Dritten gelten als in dem Vertragsstaat befindlich, in dem der Dritte seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Miet- und Pachtrechte an unbeweglichen Sachen sowie für beschränkte dingliche Rechte ist der Ort maßgebend, an dem sich der belastete Vermögensgegenstand befindet.

Artikel 12

Gehört nach dem Recht eines Vertragsstaates das Gesamtgut (gemeinschaftliche Vermögen) einer Gütergemeinschaft zur Konkursmasse oder wird nach dem Recht eines Vertragsstaates durch die Eröffnung des Konkursverfahrens die Gütergemeinschaft aufgelöst, so gilt dies auch, wenn das Konkursverfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates eröffnet wird.

Artikel 13

(1) Hatte der Gemeinschuldner in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht nicht seinen Sitz hat, eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen wurden, einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so bestimmen sich nach dem Recht dieses Staates

1. der Einfluß des Konkurses auf ein von dort aus geschlossenes, nicht oder nicht vollständig erfülltes Rechtsgeschäft, es sei denn, daß die Person, mit welcher der Gemeinschuldner das Rechtsgeschäft geschlossen hat, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hatte, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat;
2. die konkursrechtliche Anfechtbarkeit einer von dort aus vorgenommenen Rechtshandlung, es sei denn, daß diese Rechtshandlung gegenüber einer Person vorgenommen wurde, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hatte, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Der Einfluß des Konkurses auf Arbeitsverhältnisse bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Arbeit gewöhnlich zu verrichten ist.

(3) Für die Wirkungen des Konkurses auf Miet- und Pachtverhältnisse über unbewegliche Sachen ist das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem sich die Sache befindet.

(4) Die Wirkungen des Konkurses auf Miet- und Pachtverhältnisse über eingetragene oder registrierte bewegliche

Gegenstände bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie eingetragen oder registriert sind. Das gleiche gilt für Lizenzverträge mit Bezug auf Rechte an gewerblichem Eigentum.

Artikel 14

Die Unterbrechung eines Rechtsstreites und die Befugnis zu seiner Aufnahme bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat. Wie der Rechtsstreit aufzunehmen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat.

Artikel 15

Die Wirkungen des Konkurses auf eine im anderen Vertragsstaat betriebene Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 16

Für die konkursrechtliche Anfechtung des Erwerbes von Rechten an unbeweglichen Sachen, der einer Eintragung in ein Grundbuch bedarf, ist das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem das Grundbuch geführt wird.

Artikel 17

(1) Infolge der Eröffnung des Konkurses in dem einen Vertragsstaat treten für den Gemeinschuldner in dem anderen Vertragsstaat diejenigen Beschränkungen in der Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder der staatsbürgerlichen Rechte sowie der gesetzlichen Befugnis, ein fremdes Vermögen zu verwalten, ein, die das Recht dieses Staates im Falle der Konkurseröffnung durch seine Gerichte vorsieht. Entsprechendes gilt für Beschränkungen, die mit der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens eintreten.

(2) Hat eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu der Zeit, in der in dem einen Vertragsstaat der Konkurs über ihr Vermögen eröffnet wird, ihren Sitz in dem anderen Vertragsstaat, so wirkt sich der Konkurs oder die Ablehnung seiner Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens auf ihren Weiterbestand so aus, wie dies das Recht dieses Staates im Falle der Konkurseröffnung durch seine Gerichte vorsieht.

Artikel 18

(1) Befinden sich einzelne Vermögensgegenstände oder bestimmte Vermögensmassen zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens in einem der beiden Vertragsstaaten, so beurteilt sich nach dem Recht dieses Staates, welche Aussonderungs-, Absonderungs- und sonstigen besonderen Rechte hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände oder Vermögensmassen geltend gemacht werden können; Artikel 11 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Rechte der in Absatz 1 bezeichneten Art an Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen, die in einem Vertragsstaat in einem Register eingetragen sind, ist das Recht dieses Staates maßgebend. Für nicht eingetragene Absonderungs- und sonstige besondere Rechte an Seeschiffen ist das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem sich das Schiff zur Zeit der Verwertung befindet. Dieses Recht bestimmt auch die Rangordnung zwischen eingetragenen Rechten der in Satz 1 bezeichneten Art einerseits und den in Satz 2 bezeichneten Rechten andererseits.

(3) Ist eine Ware von der Niederlassung des Verkäufers oder des Einkaufskommissionärs, die sich in einem Vertragsstaat befindet, versandt worden, so richtet sich das Verfolgungsrecht nach dem Recht dieses Staates. Hat der Absender keine Niederlassung, wohl aber seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat, so ist das Recht dieses Staates maßgebend.

Artikel 19

(1) Welche Ansprüche als Masseforderungen und welche als Konkursforderungen aus der Konkursmasse zu berichtigen sind und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hat, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Bei Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis bestimmen sich die Eigenschaft als Masse- oder Konkursforderung und ihr Rang, wenn die Arbeit gewöhnlich in einem Vertragsstaat verrichtet wurde, nach dem Recht dieses Staates; diese Bestimmung ist nicht auf Ansprüche für Arbeit anzuwenden, die zur Erhaltung, Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwertung der Masse dient. Zur Berichtigung der Ansprüche, die nach Satz 1 dem Recht eines Vertragsstaates unterstehen, ist die Konkursmasse bis zur Höhe des Wertes des Vermögens, das sich zur Zeit der Konkurseröffnung in diesem Staat befand, vorweg heranzuziehen. Soweit dieser Teil der Konkursmasse nicht zur Berichtigung der Ansprüche, die nach Satz 1 dem Recht eines Vertragsstaates unterstehen, ausreicht, sind sie aus der übrigen Konkursmasse nach dem Recht des anderen Vertragsstaates zu berichtigen; dabei gehen die entsprechenden Ansprüche der Arbeitnehmer vor, die im anderen Vertragsstaat regelmäßig beschäftigt waren.

(3) Steuern, Zölle, Gebühren und andere öffentlich-rechtliche Ansprüche sind nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie entstanden sind, bis zur Höhe des Wertes des dort belegenen Vermögens aus der Konkursmasse vorzugsweise zu berichtigen. Wenn diese Ansprüche so nicht vollständig berichtigt werden, ist die Restforderung bei der Verteilung der übrigen Konkursmasse als nicht bevorrechtigte Konkursforderung zu behandeln; dies gilt für den Staat oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zufließende Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie für ähnliche Ansprüche selbst dann nicht, wenn sie nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie entstanden sind, im Konkursverfahren geltend gemacht werden können. Artikel 36 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit bleibt unberührt.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 sind Forderungen, die jeweils den dort bezeichneten Ansprüchen vorgehen, den beiden Teilen der Konkursmasse zuzurechnen, und zwar in dem Verhältnis, in dem der Wert des im Zeitpunkt der Konkurseröffnung in einem Vertragsstaat belegenen Vermögens zum Wert des im anderen Vertragsstaat belegenen Vermögens steht.

(5) Bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 sind in einem dritten Staat erfaßte Massebestandteile dem Vermögen in dem Vertragsstaat zuzurechnen, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

Artikel 20

(1) Die gerichtliche Zuständigkeit für einen Rechtsstreit, der die Feststellung einer streitig gebliebenen Konkursforderung zum Gegenstand hat, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Ist ein Rechtsstreit über diese Forderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits im anderen Vertragsstaat eingeleitet, so kann das Verfahren nur dort weitergeführt werden. Ist die Anerkennung der von dem Gericht des anderen Vertragsstaates gefällten Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, rechtskräftig abgelehnt worden, so kann der Rechtsstreit vor den Gerichten dieses Staates anhängig gemacht werden.

(3) Für Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem die Arbeit gewöhnlich zu verrichten war.

(4) Die Zuständigkeit für Steuern, Zölle, Gebühren, Beiträge zur Sozialversicherung und andere öffentlich-rechtliche Forderungen richtet sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Vorschriften die Ansprüche beruhen.

Artikel 21

(1) Die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche die Eigenschaft eines Anspruchs als Masseforderung oder Konkursforderung oder deren Rang zum Gegenstand haben, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat. Soweit sich nach Artikel 19 diese Fragen nach dem Recht des anderen Vertragsstaates bestimmen, sind dessen Gerichte für derartige Streitigkeiten zuständig. Ist die Anerkennung der von dem Gericht des anderen Vertragsstaates gefällten Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, rechtskräftig abgelehnt worden, so kann der Rechtsstreit vor den Gerichten dieses Staates anhängig gemacht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 den Gerichten eines Vertragsstaates eine Zuständigkeit zukommt, gilt dies auch für Verwaltungsbehörden, sofern sie nach dem Recht des Vertragsstaates, dem sie angehören, über die in Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten zu entscheiden haben.

Artikel 22

(1) Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen sind die in einem Vertragsstaat getroffenen Entscheidungen und Anordnungen in einem Konkursverfahren in dem anderen Vertragsstaat anzuerkennen, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Die Entscheidungen in Verfahren zur Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen und über den Rang einer Konkursforderung werden anerkannt, wenn sie rechtskräftig sind; Verwaltungsakte einer Behörde, die unanfechtbar sind (Bescheide einer Verwaltungsbehörde, die keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen), stehen einer rechtskräftigen Entscheidung gleich.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden,

1. wenn die Entscheidung oder Anordnung sich auf ein Konkursverfahren bezieht, für das dieser Vertrag nicht gilt, oder
2. wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates, in dem die Entscheidung oder Anordnung geltend gemacht wird, widerspricht oder
3. wenn die Rechte der Verteidigung nicht gewahrt worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für Auszüge aus der Konkurs-tabelle (aus dem Anmeldeverzeichnis) sowie für Erklärungen Dritter, durch die diese neben dem Gemeinschuldner für die Erfüllung des Zwangsvergleichs (Zwangsausgleichs) Verpflichtungen übernommen haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 23

Entscheidungen, Anordnungen und die ihnen nach Artikel 22 Absatz 3 gleichgestellten Titel sind, wenn sie in dem einen Vertragsstaat vollstreckbar und in dem anderen Vertragsstaat gemäß Artikel 22 anzuerkennen sind, in diesem Staat nach seinem Recht zu vollstrecken, nachdem dort die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch eine Vollstreckungsklausel ausgesprochen (die Exekution bewilligt) ist.

Artikel 24

Dem Antrag auf Erteilung der in Artikel 23 bezeichneten Vollstreckungsklausel (Bewilligung der Exekution) sind die mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung des Titels und der Nachweis beizufügen, daß dieser vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeit ist nachzuweisen durch die für innerstaatliche Titel vorgesehene Vollstreckungsklausel

(Bestätigung der Vollstreckbarkeit), die bei den in Artikel 22 Absatz 3 bezeichneten Titeln vom Konkursgericht anzubringen ist.

Zweiter Abschnitt

Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren

Artikel 25

(1) Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes gelten entsprechend für das Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren einschließlich der nachfolgenden vereinbarten Überwachung des Schuldners durch einen Sachwalter und der Entscheidungen des Vergleichs-(Ausgleichs-)gerichts nach Bestätigung des Vergleichs (Ausgleichs) über die mutmaßliche Höhe einer bestrittenen Forderung oder des Ausfalls einer teilweise gedeckten Forderung. Für die besonders angeordneten Verfügungsbeschränkungen, die nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vergleichs-(Ausgleichs-)gericht seinen Sitz hat, bekanntzumachen sind, gelten dabei die Artikel 5 und 6 entsprechend.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten auch für das Verhältnis von Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren zueinander.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 26

Auf Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren über das Vermögen von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten (Kreditunternehmen), die in einem Vertragsstaat der Fachaufsicht (behördlichen Aufsicht) unterliegen, ist der Vertrag nicht anzuwenden.

Artikel 27

Infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat in dem einen Vertragsstaat treten im anderen Vertragsstaat für ein Konkurs- oder Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren oder den in einem solchen Verfahren abgeschlossenen Vergleich (Ausgleich) die Folgen ein, die das Recht dieses Staates im Fall einer Verurteilung wegen einer solchen Straftat im eigenen Staat vorsieht. Dies gilt nicht, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangen worden ist.

Artikel 28

Hat nach dem Recht eines Vertragsstaates eine in einem Verfahren nach der Konkurs- oder Vergleichs-(Ausgleichs-)ordnung ergangene Entscheidung die Wirkung, daß ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahrens oder ein Antrag auf Abschluß oder Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Zwangsausgleichs) im Konkurs zurückzuweisen ist oder zurückgewiesen werden kann, so tritt diese Wirkung auch dann ein, wenn eine entsprechende Entscheidung im anderen Vertragsstaat ergangen ist.

Artikel 29 *)

Unter Konkurs- oder Ausgleichsgericht im Sinne dieses Vertrages ist auch der österreichische Konkurs- oder Ausgleichskommissär zu verstehen.

*) Dieser Artikel ist durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 (österreichisches BGBl. Nr. 370) gegenstandslos geworden

Vierter Abschnitt
Schlußbestimmungen

Artikel 30

(1) Dieser Vertrag ist auf Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren anzuwenden, deren Eröffnung nach seinem Inkrafttreten beantragt worden ist. Für einen von Amts wegen eröffneten Konkurs ist der Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahrens maßgebend.

(2) Die in Artikel 28 bezeichnete Wirkung tritt nur dann ein, wenn die Entscheidung im früheren Verfahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen ist.

(3) Die Bestimmungen des Vertrages über die Anfechtung von Rechtshandlungen sind nur dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung nach seinem Inkrafttreten vorgenommen wurde.

Artikel 31

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen Verträgen, die einen der Vertragsstaaten oder beide im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gegenüber dritten Staaten treffen. Unberührt bleiben auch die Verpflichtungen aus einem später in Kraft tretenden Vertrag, sofern ein Vertragsstaat diesen anderen Vertrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bereits ratifiziert hat.

(2) Die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahrens in einem der beiden Vertragsstaaten berührt nicht den Fortgang eines im anderen Vertragsstaat bereits anhängigen seerechtlichen oder binnenschiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahrens.

Artikel 32

Schwierigkeiten bei der Auslegung oder der Anwendung dieses Vertrages, die zwischen den beiden Vertragsstaaten entstehen könnten, sind auf diplomatischem Weg beizulegen.

Artikel 33

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 34

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

(3) Jeder der beiden Vertragsstaaten kann den Vertrag durch eine auf diplomatischem Weg zu übermittelnde schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Staat notifiziert worden ist. Auf Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren, die in diesem Zeitpunkt bereits eröffnet sind, sind die Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Wien, am 25. Mai 1979 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Maximilian Graf von Podewils-Dürnitz
Dr. Hans-Jochen Vogel

Für die Republik Österreich
Dr. Christian Broda

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Aus dem Anwendungsbereich des Vertrags vom 6. Juni 1959, mit dem die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichs- und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen sichergestellt haben (BGBl. 1960 II S. 1245), sind Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren ausgenommen worden (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 des Vertrags). Die Verhandlungsdelegationen kamen seinerzeit überein, die speziellen Probleme der Gesamtvollstreckung einer besonderen Vereinbarung vorzubehalten (vgl. Denkschrift zum Vertrag, Erläuterungen zu Artikel 14 – BT-Drucksache III/1419). Diese Absichtserklärung knüpfte an Bestrebungen an, die sich bis in das Jahr 1879 zurückverfolgen lassen; die früheren Verhandlungen über einen deutsch-österreichischen Konkursvertrag konnten allerdings – trotz verschiedener Anläufe, die in den Jahren 1932 und 1938 sogar zu gezeichneten Vertragstexten geführt hatten – nicht mit Erfolg abgeschlossen werden.

Mit dem vorliegenden am 25. Mai 1979 in Wien gezeichneten Vertrag wird die Lücke geschlossen, die der auf die Einzelvollstreckung beschränkte deutsch-österreichische Vertrag von 1959 aufweist.

2. In den regen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nachbarstaaten macht sich das Fehlen einer staatsvertraglichen Grundlage, die eine von den Staatsgrenzen nicht aufgespaltene Gesamtbereinigung beim finanziellen Zusammenbruch eines Unternehmens ermöglicht, störend bemerkbar; denn nach dem innerstaatlichen Recht beider Länder werden einem ausländischen Konkurs Wirkungen im Inland grundsätzlich nicht zuerkannt (auf deutscher Seite: Grundsatz der Territorialität; auf österreichischer Seite: Erfordernis der staatsvertraglich verbürgten Gegenseitigkeit – § 180 der österreichischen Konkursordnung, § 78 Ausgleichsordnung, jeweils in Verbindung mit § 79 der Exekutionsordnung).

Bei dieser Rechtslage müssen – obwohl nach der Absicht der deutschen und der österreichischen Konkursgesetze ein inländischer Konkurs auch das ausländische Vermögen des Gemeinschuldners erfassen soll (§ 1 Abs. 1 KO; § 1 Abs. 1 Satz 1 öster. KO) – getrennte Konkursverfahren durchgeführt werden, wenn auf das in beiden Staaten sich befindliche Vermögen eines Schuldners im Wege der Gesamtvollstreckung zugegriffen werden soll. Abgesehen davon, daß in jedem der beiden Staaten eine konkursrechtliche Zuständigkeit für das jeweilige Verfahren gegeben sein muß, führt das Nebeneinander von Konkursverfahren nicht nur zu Mehrarbeit und Mehrkosten, sondern auch zu Überschneidungen und Ungerechtigkeiten.

Da die Reichweite der Konkursgesetze auf das inländische Gebiet begrenzt und ein Zusammenwirken der deutschen und österreichischen Konkursorgane

rechtlich nicht gewährleistet ist, wird es böswilligen Schuldnern, denen ein Konkursverfahren in einem Staate droht, leicht gemacht, durch Verschlebung ihres Vermögens oder durch Verlagerung ihrer Geschäftstätigkeit in den anderen Staat sich den Wirkungen eines Konkursverfahrens und damit der Verantwortung für ihre Verbindlichkeiten zu entziehen. Sie können so ihren Gläubigern erhebliche Schäden zufügen. Auch sonst hat es sich als nachteilig erwiesen, daß eine Person, über deren Vermögen in dem einen Staat der Konkurs eröffnet worden ist, sich in dem anderen Land uneingeschränkt wirtschaftlich betätigen kann. Diese Gefahren wiegen um so schwerer, als im modernen Wirtschafts- und Handelsverkehr Geschäftsbeziehungen ohne weiteres über die Grenzen hinweg geknüpft, Forderungen und Verbindlichkeiten im In- wie im Ausland gleichermaßen erworben oder eingegangen werden können. Indem der Vertrag Mißbräuchen entgegenwirkt, stärkt er das Vertrauen in die Rechtspflege und die Rechtssicherheit im deutsch-österreichischen Vermögens- und Wirtschaftsverkehr. Auch der soziale Schutz von Arbeitnehmern, die in rechtlich unselbstständigen Niederlassungen von Unternehmen mit Sitz im anderen Vertragsstaat beschäftigt werden, erhält eine konkursrechtliche Absicherung (vgl. insbesondere Artikel 19 Abs. 2, Artikel 20 Abs. 3, Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags).

3. Während die Republik Österreich bereits Konkursabkommen mit Belgien (Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub vom 16. Juli 1969 nebst Zusatzprotokoll – öster. BGBl. Nr. 385/1975) und mit Frankreich (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts vom 27. Februar 1978 – öster. BGBl. Nr. 237/1980) in Kraft gesetzt, einen weiteren am 12. Juli 1977 gezeichneten Vertrag mit Italien ausgehandelt hat, ist der vorliegende Vertrag für die deutsche Seite die erste staatsvertragliche Regelung auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichsrechts. Allerdings nimmt die Bundesrepublik Deutschland an den langjährigen Verhandlungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften teil, mit denen ein Übereinkommen über den Konkurs, Vergleichs- und ähnliche Verfahren vorbereitet wird. Bei diesen Beratungen gewonnene Erkenntnisse konnten für die Ausarbeitung des vorliegenden Vertrags nutzbar gemacht werden, indem ein Vorentwurf der geplanten Konvention zum Vergleich herangezogen wurde.

Erleichtert wurde die Verständigung über eine vertragliche Regelung dadurch, daß das deutsche und das österreichische Konkurs- und Vergleichsrecht auf gleichen Grundsätzen beruhen und auch in der Ausgestaltung zahlreiche Parallelen aufweisen. Diese weitgehende Übereinstimmung in den inner-

staatlichen Rechtsgrundlagen, auf denen der Vertrag aufbaut, wird der Praxis die Anwendung der vereinbarten Vorschriften wesentlich erleichtern.

4. Zweck des Vertrags ist es sicherzustellen, daß über das einem Schuldner gehörende Vermögen, das sich teils in dem einen teils in dem anderen Vertragsstaat befindet, nur ein einheitliches Konkurs- und Vergleichsverfahren eröffnet und durchgeführt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß staatsvertraglich festgelegt werden:

- die Wirkungen eines in dem einen Vertragsstaat eröffneten Konkurs- oder Vergleichsverfahrens treten auch in dem anderen Vertragsstaat ein;
- die einheitliche Konkursmasse, die aus dem in beiden Vertragsstaaten belegenen Vermögen gebildet wird, dient der gleichmäßigen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, ohne daß dabei berücksichtigt werden darf, ob ein Gläubiger dem einen oder dem anderen Vertragsstaat oder einem dritten Staat angehört oder sich in dem einen oder dem anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat aufhält;
- das Verfahren wird nach dem Recht des Vertragsstaats durchgeführt, in dem es eröffnet worden ist.

Diese Grundsätze der Universalität und der Einheit des Konkursverfahrens, auf denen der Vertrag beruht, lassen sich allerdings nicht ohne Ausnahmen verwirklichen. Gewisse Beschränkungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes im Rechtsverkehr, aber auch aus sozialen Gründen und zum Schutze vorrangiger Rechte geboten, die mit dem Gebiet eines Vertragsstaates besonders verknüpft sind. Auch Unterschiede in der innerstaatlichen Gesetzgebung beider Staaten, auf die der Vertrag aufbauen muß, machen einige Abweichungen unvermeidbar. Im einzelnen wird hierzu auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln des Vertrags (Artikel 1, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 18, 19) Bezug genommen.

5. Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- der Erste Abschnitt (Artikel 1 bis 24) bildet den Schwerpunkt der Vereinbarungen; er enthält die Vorschriften für das Verfahren der Gesamtvollstreckung, das in der Bundesrepublik Deutschland nach der Konkursordnung und in der Republik Österreich nach der Konkursordnung – öster. KO – vom 10. Dezember 1914 (öster. RGBl. Nr. 337), zuletzt geändert durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1982 (öster. BGBl. Nr. 370), durchgeführt wird;
- der Zweite Abschnitt (Artikel 25) erklärt für das Vergleichsverfahren (in der Republik Österreich: Ausgleichsverfahren nach der Ausgleichsordnung – AO – vom 10. Dezember 1914 – öster. RGBl. Nr. 337 –, wieder verlautbart mit Kundmachung vom 10. September 1934 – öster. BGBl. II Nr. 221 –, zuletzt geändert durch das Insolvenzrechtsände-

rungsgesetz vom 1. Juli 1982 – öster. BGBl. Nr. 370) die Artikel über das Konkursverfahren für entsprechend anwendbar und sieht – nur wenige – ergänzende Bestimmungen vor;

- im Dritten Abschnitt – er besteht aus den Artikeln 26 bis 29 – sind die Vorschriften zusammengefaßt, die sowohl für das Konkurs- als auch für das Vergleichsverfahren gelten sollen;
- der Schlußabschnitt regelt, von den üblichen Klauseln über das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrags abgesehen, den zeitlichen Anwendungsbereich des Vertrags sowie sein Verhältnis zu anderen staatsvertraglichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts, die für beide oder für einen der Vertragsstaaten in Kraft sind oder später noch in Kraft treten werden.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Die beiden Verhandlungsdelegationen haben einen „Gemeinsamen Bericht zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs- (Ausgleichs-)rechts“ ausgearbeitet. In diesem Bericht werden die Grundlagen des Vertrags sowie die Überlegungen dargelegt, auf denen die einzelnen Vorschriften beruhen. Dabei werden zum Teil rechtsvergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung der beiden Vertragsstaaten gegeben. Der Gemeinsame Bericht ist in der Absicht verfaßt worden, den Gerichten und Konkursverwaltern, aber auch den Beteiligten und ihren Rechtsberatern die Auslegung des Vertrags zu erleichtern und zur einheitlichen Anwendung der Vereinbarungen in beiden Vertragsstaaten beizutragen.

Der Gemeinsame Bericht ist dieser Denkschrift angeschlossen. Auf ihn wird zur Erläuterung der einzelnen Vorschriften des Vertrags Bezug genommen. Auch die österreichische Regierung hat den Erläuterungen ihrer Regierungsvorlage zu dem Vertrag den Bericht zugrunde gelegt (77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP).

Zu Artikel 29 des Vertrags ist darauf hinzuweisen, daß er inzwischen gegenstandslos geworden ist. Die Aufgaben, die dem österreichischen Konkursgericht im Verlauf eines Konkursverfahrens obliegen, sind nicht mehr auf Senat und Konkurskommissär aufgeteilt (so § 79 öster. KO alt). Der Konkurskommissär ist abgeschafft. Nach § 172 Abs. 1 öster. KO (in der Fassung des Artikels II Z 88 des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982) übt die Gerichtsbarkeit im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Konkursgericht ein Mitglied des Gerichts als Einzelrichter aus. Entsprechendes gilt für das Ausgleichsverfahren (§ 76 AO in der Fassung des Artikels I Z 42 des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982).

Zum Gemeinsamen Bericht ist anzumerken, daß die Zitate der österreichischen Gesetzesbestimmungen im Benehmen mit der österreichischen Seite auf den Stand nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 gebracht worden sind.

**Gemeinsamer Bericht
zu dem Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts**

Allgemeiner Teil

1. Die Bemühungen, zu einer deutsch-österreichischen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren zu gelangen, reichen geraume Zeit zurück. Ein erster Entwurf eines entsprechenden Vertrages wurde am 30. Dezember 1932 in Wien unterzeichnet. Dieser Entwurf ist später überarbeitet und in einzelnen Punkten abgeändert worden. Zu seiner Ratifizierung kam es jedoch nicht.

Durch Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 (dBGBl. 1960 II S. 1245/öBGBl. Nr. 105/1960) ist die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichs- und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen sichergestellt worden. Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren wurden aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages ausklammert (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 ebd.); die Regelung der konkursrechtlichen Fragen wurde einer besonderen staatsvertraglichen Vereinbarung vorbehalten. Der Verwirklichung dieses Zieles dient der vorliegende Entwurf eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts. Indem der geplante Vertrag für diesen Bereich die Lücke schließt, die der deutsch-österreichische Vollstreckungsvertrag von 1959 gelassen hat, wird er erheblich zur Rechtssicherheit in den vielfältigen und regen Beziehungen, vor allem des Wirtschaftsverkehrs, zwischen den beiden benachbarten Staaten beitragen.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Entwurfs wurden nicht nur die wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung in beiden Ländern, sondern auch die mit und von anderen Staaten im europäischen Raum getroffenen insolvenzrechtlichen Vereinbarungen oder Vorarbeiten zu zwischenstaatlichen Abkommen auf diesem Gebiet berücksichtigt; dabei wurden besonders das 1975 in Kraft getretene österreichisch-belgische Konkursabkommen (öBGBl. Nr. 385/1975) und das am 12. Juli 1977 unterzeichnete österreichisch-italienische Konkursabkommen sowie der Vorentwurf eines Übereinkommens der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über den Konkurs, Vergleichs- und ähnliche Verfahren als Vorbild herangezogen.

2. Die von dem Vertrag vorgesehene Regelung beruht auf den Grundsätzen der Universalität und der Einheit der Insolvenzverfahren. Über das in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen eines Gemeinschuldners soll nach Möglichkeit nur ein Konkursverfahren eröffnet und durchgeführt werden, welches dann das gesamte in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners als Konkursmasse erfaßt. Die Konkursmasse dient der gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, gleichgültig, ob sie in dem einen oder anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat sich befinden.
3. Die Grundsätze der Universalität und der Einheit des Konkurses verlangen, daß die Eröffnung eines Konkursverfahrens in einem Vertragsstaat auch im anderen Vertragsstaat wirkt und daher dort einer Konkurseröffnung entgegensteht. Das gilt auch im Verhältnis zwischen Konkursverfahren und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren (Artikel 25).

In folgenden Fällen wird ein einheitliches Verfahren nicht durchgeführt:

- a) Im Bereich der Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute (Kreditunternehmen), die in einem Vertragsstaat der Fachaufsicht (behördlichen Aufsicht) unterliegen (Artikel 26);
- b) bei der Eröffnung eines Konkursverfahrens auf Grund eines vom Abkommen (Artikel 2) nicht erfaßten Zuständigkeitsgrundes, etwa dem der Belegenheit von Vermögen (vgl. § 63 Abs. 2 der österreichischen Konkursordnung);
- c) wenn auf Grund einer Kollision mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eines Vertragsstaates mit einem Drittstaat die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht anerkannt werden kann (Artikel 2 Abs. 3 Satz 2).
4. Die Grundsätze, die der Vertrag verwirklichen will, verlangen ferner, daß aus dem in den Vertragsstaaten belegenen Vermögen eine einzige Konkursmasse zu bilden ist. Bei der Verwirklichung dieses Grundsatzes ergeben sich in mehrfacher Hinsicht gewisse Schranken. Im Gegensatz zum österreichischen Konkursrecht gehört nach deutschem Recht Vermögen, das der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erwirbt, nicht zur Konkursmasse. Hieraus folgt, daß bei Eröffnung eines dem Abkommen unterliegenden Konkursverfahrens durch ein deutsches Gericht der sogenannte Neuerwerb nicht vom Konkursbeschlag erfaßt wird, gleichgültig in welchem Staat er gemacht wird. Über dieses konkursfreie Vermögen könnte, je nach der Zuständigkeit nach Artikel 2, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich ein neues Konkursverfahren eröffnet werden. In dem umgekehrten Fall, daß das Konkursverfahren durch ein österreichisches Gericht eröffnet worden ist, stellt sich dieses Problem nicht.
5. Den Zielen des Vertrages entsprechend wird das unter die vertragliche Regelung fallende Konkursverfahren einem einheitlichen Recht unterstellt, und zwar dem Recht des Staates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat (Artikel 4).

Dieser Grundsatz wird allerdings in einigen Fällen, namentlich zugunsten von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, durchbrochen.

6. Das Abkommen erfaßt nicht nur das eigentliche Konkursverfahren nach der deutschen Konkursordnung (im folgenden dKO) und der österreichischen Konkursordnung (im folgenden öKO) sondern auch das Vergleichsverfahren nach der deutschen Vergleichsordnung (im folgenden VergIO) und das Ausgleichsverfahren nach der österreichischen Ausgleichsordnung (im folgenden öAO). Wegen der Unanwendbarkeit des Abkommens auf Kreditinstitute (Kreditunternehmen) erfaßt es jedoch nicht das Stundungsverfahren nach Abschnitt III § 6 des österreichischen Geldinstitutezentralgesetzes i. d. F. des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht (öBGBl. 1934 II Nr. 204).

Da beide Vertragsstaaten auch den nichtkaufmännischen Konkurs kennen, wird er durch das Abkommen nicht ausgeschlossen.

7. Das Abkommen besteht aus vier Abschnitten.

Der Erste Abschnitt regelt die wichtigste im Abkommen behandelte Materie, nämlich die des Konkurses (Artikel 1 bis 24).

Im Zweiten Abschnitt wird die entsprechende Anwendung des Ersten Abschnittes auf das Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren bestimmt (Artikel 25).

Der Dritte Abschnitt enthält gemeinsame Bestimmungen für beide Verfahrensarten (Artikel 26 bis 29).

Im Vierten Abschnitt befinden sich die üblichen Schlußbestimmungen (Artikel 30 bis 34).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel verankert gleich zu Beginn des Vertrages die Grundsätze der Universalität und der Einheit des Konkurses (vgl. die Ausführungen unter Nummern 2 bis 5 des Allgemeinen Teils).

Somit erfaßt der in einem Vertragsstaat eröffnete Konkurs auch das in dem anderen Staat belegene Vermögen des Gemeinschuldners, gleichgültig ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Auch sonst treten ohne weiteres alle Wirkungen der Konkurseröffnung, des Verfahrens und seiner Beendigung im anderen Vertragsstaat ein, und zwar grundsätzlich so, wie sie das Konkursrecht des Staates der Konkurseröffnung vorsieht (vgl. Artikel 4 und die Erläuterungen dazu); zu den Wirkungen des Konkurses gehören z. B. Verfügungsbeschränkungen des Gemeinschuldners, das Verbot, an ihn zu leisten, die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, die Unterbrechung anhängiger Gerichtsverfahren, die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, die Einwirkungsmöglichkeiten auf schwebende Rechtsgeschäfte, die Aufrechenbarkeit von Forderungen, die Folgen eines Zwangsausgleichs (Zwangsausgleichs).

Rechtsfolgen, die z. B. das Arbeits- oder Sozialrecht an den Tatbestand der Konkurseröffnung knüpft und die nicht dem Gebiet des Konkursrechts angehören (z. B. die Zahlung von Konkursausfallgeld – Ansprüche nach dem österreichischen Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz –, die Insolvenzversicherung von Betriebsrenten), erstrecken sich dagegen nach dem Vertrag nicht. Für die Anwendung dieser außerkonkursrechtlichen Regelungen kann jedoch die Eröffnung des Konkurses im anderen Vertragsstaat insofern von Bedeutung sein, als diese der Konkurseröffnung im Inland gleichgestellt wird.

Zu den Artikeln 2 und 3

Artikel 2 grenzt die gerichtliche Zuständigkeit der beiden Vertragsstaaten in Konkursachen, die beide Territorien berühren, voneinander ab. Er enthält somit Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, die unmittelbar anzuwenden sind („compétence directe internationale“). Sie stimmen im wesentlichen überein mit den Zuständigkeitsstatbeständen der beiden nationalen Konkursordnungen. Die Bestimmungen des Artikels stellen eine Rangfolge der internationalen Gerichtsstände auf:

1. Erstrangiger Anknüpfungspunkt ist der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung des Gemeinschuldners, den durchaus auch ein Privatmann haben kann.
2. Fehlt es an dem erstgenannten Zuständigkeitsgrund, so ist der gewöhnliche Aufenthalt oder der Sitz des Schuldners maßgebend.
3. Fehlt es selbst daran, so entscheidet der Ort der Niederlassung.

Ändern sich nach der Konkurseröffnung die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit (z. B. der Schuldner verlegt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat), so bleibt die Zuständigkeit des Konkurseröffnungsstaates bestehen („perpetuatio fori“).

Ist einer der Zuständigkeitsgründe (z. B. Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung) in dem einen Vertragsstaat, ein

anderer (z. B. eine Niederlassung) in dem zweiten Vertragsstaat verwirklicht, so darf in dem Beispiel nur der Staat des Mittelpunkts der wirtschaftlichen Betätigung den Konkurs eröffnen, weil für seine Gerichte die vorrangige Zuständigkeit gegeben ist.

Ist hingegen in beiden Vertragsstaaten jeweils der nämliche Zuständigkeitstatbestand gegeben (z. B. je eine Niederlassung), so sind Gerichte beider Staaten im Sinne des Abkommens zuständig (gleichrangige Zuständigkeit). Für einen solchen Fall bestimmt Artikel 3 Abs. 1, daß das Gericht eines Vertragsstaates den Konkurs nicht mehr eröffnen darf, wenn er im anderen Staat bereits eröffnet ist, mag auch der Eröffnungsbeschuß noch nicht rechtskräftig geworden sein. Maßgeblich ist somit die Prävention.

Ein Gericht, das nach dem Vertrag unzuständig ist, darf ein unter den Vertrag fallendes Konkursverfahren nicht eröffnen oder ein etwa irrtümlicherweise eröffnetes Verfahren nicht fortsetzen, wenn für die Gerichte des anderen Staates eine vorrangige Zuständigkeit gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn die vorrangig zuständigen Gerichte des anderen Staates entweder überhaupt noch nicht oder erst später das Konkursverfahren eröffnet haben. Die Frage, wie und mit welcher Wirkung ein Konkursverfahren zu beenden ist, wenn das nach dem Vertrag (international) unzuständige Gericht das Konkursverfahren nicht mehr fortsetzen darf, beurteilt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, dem dieses Gericht angehört.

Dieses System schließt die Möglichkeit der Führung rein nationaler Konkurse weitestgehend aus und erfaßt die wirtschaftlich bedeutsamen Fälle. Da der zwar dem § 63 Abs. 2 dKO, nicht aber der deutschen Konkursordnung bekannte Zuständigkeitsgrund der Belegenheit von Vermögen dem Abkommen fremd ist, wird in Fällen, in denen in beiden Vertragsstaaten zwar Vermögen liegt, jedoch nicht einmal in einem von ihnen eine Niederlassung vorhanden ist, in Österreich ein rein nationaler Konkurs eröffnet werden können, der das in Deutschland belegene Vermögen nicht erfaßt.

Artikel 2 Abs. 4 dient der Klarstellung. Das Zuständigkeitskriterium zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bzw. des verstorbenen Ehegatten (vgl. §§ 214, 236 dKO) ist entscheidend.

Artikel 3 Abs. 2 will verhindern, daß in den beiden Staaten die Kompetenzfrage im Sinne des Vertrages unterschiedlich beurteilt wird, und so Konflikte vermeiden. Deshalb dürfen die tatsächlichen oder rechtlichen Elemente der Zuständigkeitsentscheidung im anderen Vertragsstaat nicht mehr überprüft und in Frage gestellt werden (Verbot der „révision au fond“). Diese Bindung tritt auch dann ein, wenn die Entscheidung des Gerichts, mit der es seine Zuständigkeit für die Eröffnung des Verfahrens angenommen hat, keinen ausdrücklichen Anspruch über die Zuständigkeit im Sinne des Vertrages darstellt.

Artikel 3 Abs. 3 dient der Verhinderung von negativen Kompetenzkonflikten.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung stellt sicher, daß ein nach diesem Abkommen eröffneter Konkurs weitestgehend nach einheitlichen, dem eröffnenden Gericht und dem Konkursverwalter (Masseverwalter) geläufigen Regeln durchzuführen ist. Sie enthält die Generalklausel, daß das Recht des Konkurseröffnungsstaates maßgebend ist, sofern nicht in einzelnen Folgebestimmungen aus besonderen Gründen Ausnahmen bestimmt sind.

Nach diesem Recht beurteilen sich insbesondere auch die Konkursfähigkeit, die Konkursgründe, die Wirkung der Konkurseröffnung auf die Verjährung, die konkursrechtliche Aufrechenbarkeit, die Rechtsstellung des Konkursverwalters (Masseverwalters), die Wirkungen der Aufhebung des Konkurses sowie die Voraussetzungen und Folgen eines Zwangsausgleichs (Zwangsausgleichs).

Zu Artikel 5

An die in Absatz 1 vorgesehene Bekanntmachung, um deren Vornahme das Konkursgericht das Veröffentlichungsorgan unmittelbar ersuchen kann, knüpft Artikel 6 Rechtsfolgen. Da weitere in den nationalen Rechten vorgesehene Veröffentlichungspflichten und -befugnisse unberührt bleiben, verpflichtet Satz 2 Halbsatz 2 das Konkursgericht zur Bekanntmachung der Aufhebung des Konkursverfahrens, wenn seine Eröffnung auch in einem anderen Blatt als dem Zentralorgan bekanntgemacht worden ist. Im Gegensatz zu den Fällen des Absatzes 2 sind die Kosten der Bekanntmachung in Veröffentlichungsorganen zu ersetzen.

Die Verpflichtung, die Konkurseröffnung im anderen Vertragsstaat zu veröffentlichen, weil sich dort Vermögenswerte des Gemeinschuldners befinden oder befinden können, setzt allerdings voraus, daß die Vermögenswerte in einem gewissen Verhältnis zu den Kosten der Bekanntmachung stehen.

Was nach Absatz 2 einzutragen ist, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Konkursgerichts, wie einzutragen ist, nach dem Recht des Eintragungsstaates. Wie der Wortlaut des Absatzes 2 verdeutlicht, darf die Eintragung in einem Vertragsstaat nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil eine entsprechende Eintragung dem Recht dieses Staates nicht bekannt ist.

Das Ersuchen des Konkursgerichts wird zu unterzeichnen und mit einem Stempel (Siegel) zu versehen sein, um keine Zweifel an seiner Authentizität aufkommen zu lassen. Die Frage, wie zu Unrecht erfolgte Eintragungen wieder aus dem Buch oder Register entfernt werden können, richtet sich nach dem Recht des Staates der Eintragung.

Zu Artikel 6

Dieser regelt den Schutz des gutgläubig leistenden Schuldners des Gemeinschuldners, der keine Niederlassung, keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Konkurseröffnungsstaat hat.

Soweit Artikel 6 nicht anzuwenden ist, kommt es auf die Bestimmung des Eröffnungsstaates über den Schutz des guten Glaubens des Leistenden an (§ 8 Abs. 2 und 3 dKO, § 3 Abs. 2 öKO, jeweils in Verbindung mit Artikel 4). Absatz 1 Satz 2 übernimmt übereinstimmende Regelungen der beiden innerstaatlichen Rechte (§ 8 Abs. 3 dKO, § 3 Abs. 2 öKO).

Zu Artikel 7

Abweichend von Artikel 4 ist der Konflikt zwischen der konkursmäßigen Verfügungsbeschränkung und der Veräußerung, Belastung usw. von in einem mit öffentlichem Glauben versehenen Buch oder Register eingetragenen Gegenständen nach dem Recht des Registerstaates zu lösen.

Gleiches gilt für die Wirkung der Nichteintragung einer eintragungsbedürftigen Tatsache.

Für die in deutschen Registern eingetragenen Gegenstände sind hier § 7 Abs. 1 Halbsatz 2, § 15 Satz 2 dKO einschlägig, für das österreichische Recht § 13 öKO. Artikel 7 erfaßt z. B. auch Vormerkungen nach den §§ 883 ff. BGB und Anmerkungen der Rangordnung nach den §§ 53 ff. des Allgemeinen Grundbuchgesetzes – GEGB.

Die Vorschrift behält auch dann ihre Bedeutung, wenn Grundbücher oder Register in der heutigen Form auf die elektronische Datenverarbeitung oder Mikroverfilmung umgestellt werden sollten.

Zu Artikel 8

Aus den grundsätzlichen Bestimmungen der Artikel 1 und 4 ergibt sich, daß der Konkursverwalter auch im anderen Vertragsstaat dieselben Rechte und Pflichten wie im Staate der Konkurseröffnung hat. Artikel 8 hebt besonders hervor, daß

der Konkursverwalter die konkursrechtlichen Befugnisse, die ihm das Recht des Konkurseröffnungsstaates verleiht, im anderen Vertragsstaat unmittelbar ausüben kann.

Absatz 2 erleichtert die Vollstreckung im Nichteröffnungsstaat, soweit sie überhaupt nach dem Recht des Eröffnungsstaates zulässig ist. Sie befreit aber den Konkursverwalter (Masseverwalter) nicht von einer nach dem Recht des Eröffnungsstaates bestehenden Pflicht zur wirtschaftlich günstigsten Verwertung, besonders durch freihändige Veräußerung.

Wird im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet, so richtet sich das Vollstreckungsverfahren nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie durchgeführt wird. Somit bestimmen sich bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks die Frage, welche Rechte vom Erwerber zu übernehmen sind, und die Verteilung des Versteigerungserlöses nach dem Recht des Staates, in dem das Grundstück versteigert wird.

Vor allem die öffentlichen Rechte der Vertragsstaaten legen dem Konkursverwalter (Masseverwalter) verschiedene Erklärungspflichten, z. B. gegenüber den Arbeitsämtern und Finanzbehörden auf, in Betracht kommen auch Geheimhaltungspflichten. Für solche konkursuntypische Pflichten wird festgesetzt, daß insoweit auch das Recht des Nichteröffnungsstaates beachtlich ist. Unter Umständen wird es sich zur Erfüllung dieser Pflichten, namentlich im Geheimhaltungsinteresse, empfehlen, nach Artikel 9 in dem anderen Vertragsstaat einen besonderen Konkursverwalter (besonderen Verwalter) zu bestellen.

Zu Artikel 9

Entsprechend Artikel 4 richten sich auch die Befugnisse eines besonderen Konkursverwalters (besonderen Verwalters) nach dem Recht des Konkurseröffnungsstaates. Bei der Bestellung wird darauf zu achten sein, daß Aufwand und Bedeutung in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Zu Artikel 10

Absatz 1 sieht vor, daß zur Erfassung, Sicherung oder Inbesitznahme von Massebestandteilen im anderen Vertragsstaat um die Durchführung von Zwangsmaßnahmen ersucht werden kann. Ein solches Ersuchen um Vollstreckungsrückhilfe kann entweder vom Konkursgericht oder vom Konkursverwalter (Masseverwalter) ausgehen. Nach Absatz 3 kann aber ein Ersuchen um Verhängung der Haft stets nur vom Konkursgericht gestellt werden. Für die in Artikel 5 besonders geregelten Maßnahmen sind die Verfahrensbestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 nicht zusätzlich anzuwenden.

Wie sich aus der grundsätzlichen Bestimmung des Artikels 4 ergibt, beurteilen sich Zulässigkeit und Art der Zwangsmaßnahme nach dem Recht des Staates, in dem das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Verpflichtung der Postverwaltung nach Artikel 10 Abs. 2 ist insofern eingeschränkt, als nach den Bestimmungen der Abkommen des Weltpostvereins eine Nachsendung bestimmter Sendungen in das Ausland nicht in Betracht kommt (z. B. Paketsendungen, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen) und diese beim Zustellpostamt des Gemeinschuldners im Nichteröffnungsstaat als unzustellbar behandelt werden.

Zu Artikel 11

Die Konkursrechte beider Vertragsstaaten bestimmen gleichermaßen, daß der Konkurs nur das der Zwangsvollstreckung (Exekution) unterworfenen Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt (§ 1 dKO, § 1 Abs. 1 öKO). Abweichend von der Grundregel des Artikels 4 ist die Vorfrage, ob der Gegenstand der Zwangsvollstreckung unterliegt, der *lex rei sitae* unterstellt; dabei ist für die Belegenheit der Sache der Zeitpunkt der Konkurseröffnung maßgebend.

Ergänzend bestimmen die Sätze 2 und 3 für die dort bezeichneten Vermögensbestandteile den Ort der Belegenheit.

Die Regelung des Satzes 3 gilt, was die beschränkten dinglichen Rechte angeht, nicht nur für solche Rechte an unbeweglichen Sachen, sondern auch für solche an beweglichen Sachen und Forderungen.

Zu Artikel 12

Nach österreichischem Recht (§ 1262 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) wird die Gütergemeinschaft durch die Konkurseröffnung über das Vermögen jedes der beiden Ehegatten aufgelöst, während nach deutschem Recht dies nicht der Fall ist.

Ferner wird nach österreichischem Recht der Anteil des anderen Ehegatten am gütergemeinschaftlichen Vermögen stets in die Konkursmasse einbezogen, während nach deutschem Recht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 dKO) der über das Vermögen eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten eröffnete Konkurs das Gesamtgut nur dann erfaßt, wenn der Gemeinschuldner das Gesamtgut allein verwaltet.

Nicht von Artikel 12 betroffen ist der Fall, daß das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft deutschen Rechtes von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird. Dann findet ein Sonderkonkurs über das Gesamtgut statt (§ 236 a Abs. 1 dKO).

Zu Artikel 13

Die Vorschrift erklärt in den dort bezeichneten Fällen abweichend von der Grundregel des Artikels 4 das Recht des Nichteröffnungsstaates für maßgebend.

Absatz 1 bezieht sich auf sogenannte schwebende Rechtsgeschäfte und die konkursrechtliche Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, die vom Nichteröffnungsstaat aus geschlossen bzw. vorgenommen worden sind. Diese Ausnahme beruht auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes. Sie ist nicht gerechtfertigt, wenn der Vertragspartner des Gemeinschuldners oder der Anfechtungsgegner mit dem Konkurseröffnungsstaat fest verbunden ist.

Die Ausnahmeregelungen in den Absätzen 2 und 3 beruhen auf Erwägungen des sozialen Schutzes. Absatz 4 verweist für Miet- und Pachtverhältnisse an zu registrierenden beweglichen Gegenständen (insbesondere Schiffe und Flugzeuge) sowie für Lizenzverträge über bestimmte Immaterialgüterrechte auf das Recht des Registerstaates.

Zu Artikel 14

Satz 1 steht mit der Grundregel des Artikels 4 in Einklang. Die Abweichung in Satz 2 ist geboten, weil es sich bei der Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens um mit dem Recht des Prozeßgerichtes eng verknüpfte verfahrensrechtliche Fragen handelt.

Zu Artikel 15

Artikel 15 erklärt für eine im Nichteröffnungsstaat betriebene Zwangsvollstreckung dessen Insolvenzrecht für maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob Pfändungspfandrechte bestehen bleiben oder nicht (vgl. § 104 VerglO im Fall eines in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Anschlußkonkurses oder § 12 öKO).

Zu Artikel 16

Aus Gründen des Vertrauensschutzes im Grundstücksverkehr unterstellt Artikel 16 die konkursrechtliche Anfechtbarkeit des Erwerbs von Rechten an Grundstücken der *lex rei sitae*. Unter „Recht“ im Sinne dieser Vorschrift sollen auch Vormerkungen des deutschen Rechts (§§ 883 ff. BGB) und Anmerkungen der Rangordnung des österreichischen Grundbuchrechts (§§ 53 ff. GBG) fallen.

Zu Artikel 17

Die Rechte beider Staaten, vor allem das öffentliche und das Gesellschaftsrecht, knüpfen an den Tatbestand der innerstaatlichen Konkurseröffnung Rechtsfolgen an (z.B. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung; die Auflösung einer juristischen Person des Handelsrechts).

Für diese außerkonkursrechtlichen Wirkungen soll der Eröffnung eines unter den Vertrag fallenden Konkurses in dem einen Vertragsstaat die gleiche Bedeutung zukommen wie der Konkurseröffnung durch ein inländisches Gericht; diese Regelung ist geboten, weil in einem solchen Fall der Grundsatz der Einheit des Konkursverfahrens die Eröffnung eines Konkurses in dem anderen Vertragsstaat ausschließt (vgl. Artikel 2 und 3).

Die Beschränkungen in der Berufsausübung treten unabhängig davon ein, ob der Gemeinschuldner den Beruf bei Konkurseröffnung ausgeübt hat oder nicht.

Für den Anwendungsbereich des Artikels 17 steht die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels kostendeckender Masse der Konkurseröffnung gleich.

Zu Artikel 18

Abweichend von Artikel 4 knüpft Absatz 1 für Aus- und Absonderungsrechte an Vermögensgegenständen an das Recht des Vertragsstaates an, in dem sie sich zur Zeit der Konkurseröffnung befinden; Absatz 2 Satz 1 erklärt für solche Rechte an Schiffen und Flugzeugen das Recht des Registerstaates für maßgebend.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 sind notwendig, damit gegebenenfalls Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 27. Mai 1967 zur Vereinheitlichung von Regeln über Privilegien und Hypotheken an Seeschiffen, dem allerdings keiner der Vertragsstaaten bisher angehört, eingehalten werden können. Hinsichtlich solcher Rechte an Binnenschiffen bleibt durch Artikel 31 die Anwendung des ECE-Übereinkommens von 1965 über die Eintragung von Binnenschiffen gewahrt, das von Österreich bereits ratifiziert wurde (öBGBl. Nr. 278/1982).

Die Anknüpfungsregeln für Aus- und Absonderungsrechte gelten auch für „sonstige besondere Rechte“; unter diesen Begriff fallen vor allem buchmäßige Sicherungen von Ansprüchen auf eine dingliche Rechtsänderung (Vormerkung nach den §§ 883 ff. BGB, Anmerkung der Rangordnung nach §§ 53 ff. GBG); diese Rechtseinrichtungen äußern ähnliche Wirkungen wie Aus- und Absonderungsrechte.

In Abweichung von Artikel 4 ist nach Absatz 3 das Verfolgungsrecht (§ 44 dKO, § 45 öKO) nach dem Recht des Nichteröffnungsstaates zu beurteilen, wenn entweder die Versendung von einer dortigen Niederlassung veranlaßt worden ist oder mangels einer Niederlassung in einem Vertragsstaat der Absender seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Nichteröffnungsstaat hat.

Zu Artikel 19

Nach Absatz 1 sind grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 4 die Frage, welche Ansprüche als Masse- und welche als Konkursforderungen aus der Masse zu berichtigen sind, und deren Reihenfolge nach dem Recht des Konkurseröffnungsstaates zu beurteilen.

Derselben Regel werden durch Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Ansprüche für Arbeiten unterstellt, die zur Erhaltung, Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwertung der Masse, also nach Konkurseröffnung geleistet werden. Aus Gründen des sozialen Schutzes bestimmt sich für alle übrigen Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis ihre Eigenschaft als Masse- oder Konkursforderung und ihr Rang nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Arbeit regelmäßig geleistet wurde (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1). Solche Ansprüche sind nach Absatz 2

Satz 2 vorweg zu Lasten der zur Zeit der Konkurseröffnung in diesem Vertragsstaat belegenen Teilmasse zu berichtigen. Hinsichtlich eines Ausfalls sind sie nach Absatz 2 Satz 3 zu Lasten der im anderen Vertragsstaat belegenen Teilmasse nach dessen Konkursrecht zu berichtigen, sofern eine solche nach Berücksichtigung der Ansprüche der in diesem anderen Staat regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer noch vorhanden ist; denn konkurrieren sie in diesem anderen Staat mit Ansprüchen der dort gewöhnlich beschäftigten und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer, so gehen sie diesen nach.

Eine ähnliche Spaltung gilt für öffentlich-rechtliche Ansprüche. Diese sind nach Absatz 3 Satz 1 nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie entstanden sind, zu Lasten des dort belegenen Vermögens vorzugsweise zu berichtigen; mit einem Ausfall nehmen sie jedoch nach Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 an der Verteilung des im anderen Vertragsstaat belegenen Vermögens nur als nichtbevorrechtigte Konkursgläubiger teil. Letzteres trifft jedoch nach Absatz 3 Satz 3 nicht für Beitragsrückstände zu, die nach Artikel 36 Abs. 4 Satz 1 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit (dBGBI. 1969 II S. 1233, 2056) in Konkursverfahren im anderen Vertragsstaat die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates haben.

Entsprechend der insoweit übereinstimmenden Grundsätze der beiderseitigen Konkursrechte sollen Geldstrafen und ähnliche dem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zufließende Geldsummen nicht aus der Konkursmasse bezahlt werden. Geldbußen, die dem Staat wie einer privaten Person (etwa als Entschädigung für eine Verletzung von Immaterialgüterrechten) zuerkannt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmevorschrift.

Absatz 4 sieht vor, daß die Ansprüche, die den in Absätzen 2 und 3 bezeichneten Forderungen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Forderungen vorgehen, den Masseanteilen anzurechnen sind, und zwar in dem Verhältnis, in dem der Wert der Teilmasse in dem einen Staat zum Wert der Teilmasse in dem anderen Staat zur Zeit der Konkurseröffnung steht; denn die Höhe des Wertes der Teilmassen kann sehr unterschiedlich sein und auch die vorgehenden Ansprüche können erheblich voneinander abweichen.

Nach Absatz 5 werden in Drittstaaten erfaßte Massebestandteile dem Vermögen im Konkurseröffnungsstaat zugeschlagen.

Hervorzuheben ist, daß die „Zerlegung“ in Teilmassen nur rechnerisch zu verstehen ist. Artikel 19 nötigt also nicht, faktisch die Konkursmasse in Teile auseinanderzuhalten, so daß die einheitliche Abwicklung des Konkursverfahrens nicht beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 20

Die Bestimmung ist die notwendige Folge des Artikels 4 und regelt die Zuständigkeit für Klagen, die die Feststellung bestrittener Konkursforderungen betreffen. Als „Rechtsstreit, der die Feststellung einer streng geblienen Konkursforderung zum Gegenstand hat“, ist auch das Verfahren über den Widerspruch gegen eine vollstreckbare Forderung (§ 146 Abs. 6 dKO; § 110 Abs. 2 öKO) anzusehen.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den übereinstimmenden Gedanken des § 146 Abs. 3 dKO und des § 113 öKO in das Abkommen. Die Formulierung, daß der Rechtsstreit bereits eingeleitet sein muß, ist, soweit das deutsche Recht maßgebend ist, im Sinne der Rechtshängigkeit zu verstehen (vgl. §§ 253, 261 dZPO für den Zivilprozeß).

Dem Satz 2 im Absatz 2 kommt die Bedeutung zu, daß damit auch eine unmittelbare Zuständigkeit („compétence directe“) in dem Staat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, eröffnet wird. Damit wird sichergestellt, daß der Rechtsstreit nach der rechtskräftigen Ablehnung einer Entscheidung aus dem

anderen Staat im Lande der Konkurseröffnung auch dann anhängig gemacht werden kann, wenn nach der Zuständigkeitsordnung dieses Staates kein Gerichtsstand begründet ist.

Wie schon im allgemeinen Teil unter Nummer 5 bemerkt, wird auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Forderungen den Gerichten des Arbeitsstaates bzw. den Behörden des Staates übertragen, dem die öffentlich-rechtliche Forderung zusteht (Absätze 3 und 4). Im Gegensatz zum deutschen Recht ist nach österreichischem Konkursrecht (§ 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 1 öKO) das Konkursgericht ausschließlich zur Entscheidung über das Bestehen einer Konkursforderung eines Arbeitnehmers zuständig, wenn vor der Konkurseröffnung noch kein Prozeß über diese Forderung anhängig war; deshalb wäre im Fall der Konkurseröffnung durch ein deutsches Gericht mangels eines österreichischen Konkursgerichts nach § 28 Abs. 1 Z 1 der österreichischen Jurisdiktionsnorm – JN – vom Obersten Gerichtshof ein Gericht im Einzelfall als zuständig zu bestimmen.

Zu Artikel 21

Absatz 1 Satz 1 trägt Grundsätzen Rechnung, die in § 146 dKO und in § 111 öKO für Rangstreitigkeiten zum Ausdruck kommen; er erfaßt aber auch Streitigkeiten über die Abgrenzung zwischen Masseansprüchen (Masseforderungen) und Konkursforderungen.

Absatz 1 Satz 2 bewirkt, daß die Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis und die öffentlich-rechtlichen Forderungen auch für die von Artikel 21 erfaßten Verfahren zuständigkeitsrechtlich so behandelt werden wie nach Artikel 20 Abs. 3 und 4 bezüglich ihres Bestehens.

Absatz 1 Satz 3 stimmt mit Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 überein.

Nach den übereinstimmenden Regelungen in den beiderseitigen Konkursrechten verbleibt es hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Masse- und Konkursforderungen bei der allgemeinen Zuständigkeit. Dies gilt nach deutschem Recht auch für die Feststellung des Ranges einer Konkursforderung; nach österreichischem Recht (§ 110 Abs. 3 Halbsatz 2 und § 111 Abs. 1 öKO) ist zur Entscheidung über den Rang einer Konkursforderung in allen Fällen (also auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche und Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis) ausschließlich das Konkursgericht zuständig. Im Fall einer Konkurseröffnung durch ein deutsches Gericht wird daher entsprechend den Ausführungen zu Artikel 20 nach § 28 Abs. 1 Z 1 JN vorzugehen sein, wenn es sich um den Rang einer österreichischen Steuerforderung oder den Anspruch eines in Österreich gewöhnlich beschäftigten Arbeitnehmers handelt.

Zu Artikel 22

Diese Vorschrift stellt die Anerkennung der in einem Konkursverfahren ergangenen Entscheidungen im anderen Vertragsstaat sicher; die Anerkennung ist die Grundlage für die Vollstreckung, die in den Artikeln 23 und 24 geregelt ist. Grundsätzlich setzt die Anerkennung der in Konkursverfahren ergangenen Entscheidungen den Eintritt der Rechtskraft nicht voraus. Jedoch werden in den in Absatz 1 Satz 2 erfaßten Fällen nur rechtskräftige Entscheidungen und nicht anfechtbare Verwaltungsakte anerkannt.

In Absatz 2 sind die Gründe für die Versagung der Anerkennung erschöpfend aufgezählt; Nummer 3 betrifft die Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Absatz 3 stellt sicher, daß Auszüge aus der Konkurstabelle (aus dem Anmeldeverzeichnis) auch mit Wirkung gegenüber Vergleichsgaranten (Ausgleichsgaranten), die sich im Zwangsvergleich (Zwangsvergleich) neben dem Gemeinschaftschuldner für die Erfüllung als Mitschuldner oder Bürge verpflichtet haben, anerkannt werden.

Wie die Formulierung zu Beginn des Artikels 22 klarstellt, erfaßt dieser Artikel beispielsweise nicht die Erstreckung der Wirkungen des Konkursöffnungsbeschlusses auf den anderen Vertragsstaat (Artikel 1) und die Zwangsmaßnahmen nach Artikel 10.

Zu Artikel 23

Dieser legt entsprechend Artikel 5 des österreichisch-deutschen Vollstreckungsvertrages vom 6. Juni 1959 fest, daß gerichtliche Entscheidungen, Anordnungen und sonstige Titel, die nach Artikel 22 im anderen Vertragsstaat anzuerkennen sind, in diesem Staat auch zu vollstrecken sind, sofern sie nach dem Recht des Entscheidungsstaates Vollstreckbarkeit besitzen. Durch den Einschub „nach seinem Recht zu vollstrecken“ ist entsprechend Artikel 6 des bezeichneten Vollstreckungsvertrages sichergestellt, daß sich die Zulassung zur Zwangsvollstreckung und deren Durchführung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet.

Auf deutscher Seite werden die Entscheidungen aus Österreich vor der Vollstreckung zunächst für vollstreckbar erklärt werden müssen, ähnlich wie dies für die Vollstreckung nach dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag von 1959 erforderlich ist. Das Verfahren wird in einem Ausführungsgesetz festzulegen sein. Für dieses Verfahren soll jedoch, wie die Worte „die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch eine Vollstreckungsklausel ausgesprochen ist“ zum Ausdruck bringen, nicht das zweiseitige Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach den §§ 1 bis 8 des deutschen Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag vom 8. März 1960 (BGBl. I S. 169), sondern das erleichterte Verfahren der Vollstreckungsklausel zum Vorbild dienen, wie es das deutsche Ausführungsgesetz vom 15. Januar 1965 zum deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 17) vorsieht.

Zu Artikel 24

Diese Bestimmung legt fest, welche Unterlagen einem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Bewilligung der Exekution beizufügen sind.

Zu Artikel 25

Absatz 1 ordnet die entsprechende Anwendbarkeit der Artikel 1 bis 24 auf das Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren an. Dabei hebt Satz 2 die sich schon aus Satz 1 ergebende entsprechende Anwendbarkeit der Artikel 5 und 6 besonders hervor, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Absatz 2 verweist für Kompetenzkonflikte im Verhältnis zwischen Konkursverfahren und Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren auf den hier sinngemäß anzuwendenden Artikel 3. Damit ist insbesondere ausgeschlossen, daß während der Anhängigkeit eines Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahrens in einem Vertragsstaat ein Konkursverfahren über das nämliche Vermögen im anderen Vertragsstaat eröffnet wird.

Zu Artikel 26

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

Zu Artikel 27

Diese Bestimmung regelt die insolvenzrechtlichen Folgen einer Verurteilung wegen einer Straftat (vgl. § 175 Nr. 3 dKO, § 17 Nr. 3 VerglO, § 141 Z 1 öKO, § 3 Abs. 1 Z 1 öAO). Aus rechtsstaatlichen Gründen ist in Satz 2 vorgesehen, daß die Erstreckung der nachteiligen Folgen einer solchen Verurteilung nur dann eintritt, wenn die Tat nach dem Inkrafttreten des Abkommens begangen worden ist.

Zu Artikel 28

Die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahrens ist nach § 17 Nr. 4 VerglO, § 3 Abs. 1 Z 2 öAO abzulehnen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist vor der Stellung des Vergleichs-(Ausgleichs-)antrages im Inland ein Konkurs- oder Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren über das Vermögen des Schuldners rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist. Nach § 142 Z 1 und 2 öKO kann ein Ausgleichsantrag im Konkurs zurückgewiesen werden, wenn innerhalb einer bestimmten Frist ein Konkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder aber ein nach der Ausgleichsordnung eröffnetes Ausgleichsverfahren eingestellt oder beendet worden ist. Soweit die Rechtsordnung eines Vertragsstaates einer früheren Entscheidung solche Wirkungen beilegt, sollen sie nach Artikel 28 auch dann eintreten, wenn die Entscheidung in einem in dem anderen Vertragsstaat anhängigen Verfahren ergangen ist.

Zu Artikel 29 *)

Diese Bestimmung ist notwendig, weil nach österreichischem Recht in Insolvenzverfahren die gerichtlichen Aufgaben zwischen dem Senat (Konkursgericht oder Ausgleichsgericht) und dem Einzelrichter (Konkurskommissär oder Ausgleichskommissär) aufgeteilt sind, während das deutsche Recht eine solche Trennung nicht kennt.

Zu den Artikeln 30 bis 34

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Dabei regelt Artikel 30 die zeitliche Anwendbarkeit des Vertrages; wie sich aus seinem Absatz 3 ergibt, beurteilt sich die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, die vor Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind, auch nach seinem Inkrafttreten allein nach dem jeweiligen nationalen Recht.

*) Dieser Artikel ist gegenstandslos geworden (vgl. Denkschrift unter Ziffer II am Ende).

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem
Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetz-
entwurf keine Einwendungen zu erheben.